



# Nichtamtliche Fassung

## ***Förderrichtlinie für eine Zisternenförderung zur Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung vom 03.12.2019***

### **§ 1 Zweck der Förderung**

Die Förderung dient der Schaffung eines Bewusstseins zum verantwortlichen Umgang mit der Ressource „Wasser“. Hierbei wird speziell die Rückhaltung und Nutzung von Regenwasser auf dem eigenen Grundstück gefördert. Durch das geschaffene und genutzte Rückhaltevolumen werden auch die gemeindliche Kanalisation und die Kläranlagen entlastet.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Regenwasserzisternen, die erstmalig einen Anschluss an eine Brauchwasseranlage (Nutzung als Spülwasser bei Toiletten) an das auf dem Grundstück befindliche Haus erhalten. Zisternen mit Brauchwasseranlagen, die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden, werden nicht mehr gefördert.

Die Vorgaben und Regelungen der gemeindlichen Entwässerungssatzung (EWS) sowie der Wasserabgabesatzungen der Stadt Heideck und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe sind zwingend zu beachten.

### **§ 3 Förderempfänger**

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heideck sowie andere Grundstückseigentümer, die im Gemeindegebiet auf Grundstücken eine Regenwasserzisterne mit Anschluss an eine Brauchwasseranlage errichtet haben oder errichten wollen.

### **§ 4 Art und Umfang der Förderung**

Gefördert werden Zisternen für Brauchwasseranlagen von minimal 5 m<sup>3</sup> Volumen. Zisternen für Brauchwasseranlagen unter 5 m<sup>3</sup> Volumen werden nicht gefördert. Der Nachweis des Zisternenvolumens ist zwingend zu erbringen bzw. bei der Abnahme nachzuweisen.

**Die Förderung beträgt 50 Euro pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen.**

**Der maximale Förderbetrag beträgt 500 Euro.**

Änderungen des Zisternenvolumen nach Erhalt der Förderung sind der Stadt Heideck mitzuteilen. Die Bindefrist beträgt 10 Jahre nach Erhalt der Förderung. Sollte in dieser Zeit die Zisterne aufgelassen bzw. die Brauchwasseranlage nicht mehr betrieben werden, ist die erhaltene Förderung anteilig zurück zu zahlen.

## **§ 5 Zuwendungsbedingungen**

An die Zisterne müssen zwingend niederschlagsrelevante Flächen (z.B. Hauptgebäude) angeschlossen werden, um somit eine Entlastung sicher zu stellen.

Die installierte Anlage ist vor Inbetriebnahme durch den zuständigen Wasserwart abzunehmen.

## **§ 6 Zuwendungsverfahren**

Die Antragstellung hat schriftlich mit dem Antragsformular der Stadt Heideck zu erfolgen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Zisterne bzw. den Anschluss an die Brauchwasseranlage zu stellen. Wird die Anlage schon vor Abnahme durch den zuständigen Wasserwart betrieben, wird eine Förderung nicht mehr gewährt.

Die errichtete Anlage muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Erforderliche Nachweise sind ggf. bei der Abnahme vorzulegen. Anlagen, die nicht den aktuellen Stand der Technik entsprechen, können nicht gefördert werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

---